Anlage 4 zur Beschlussvorlage BV/0667/2022 "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2022" zur Behandlung im Hauptausschuss am 23.06.2022 und zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2022



Fachbereich Handel

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Berlin / Brandenburg Bezirk Berlin

Köpenicker Str. 30 10179 Berlin

Telefon:

Durchwahl: 030/8866 4402 Telefax: 030/8866 5942

conny.weissbach@verdi.de www.verdi.de

> Datum 25. März 2022 Ihre Zeichen II-32.2 Drä. Unsere Zeichen CW / KP

ver.di • Köpenicker Str. 30 • 10179 Berlin

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister Postfach 10 06 50 16202 Eberswalde

vorab per E-Mail: gewerbe@eberswalde.de

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Dräger,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage gem. § 5 BbgLöG vorgelegt:

nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG

am 02.10.2022 – 17. Erntedankmarkt am 27.11.2022 – Weihnachstmarkt am 04.12.2022 - Weihnachtsmarkt.

Wir nehmen die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung war:

Bereits seit 2017 machen wir eindringlich auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage aufmerksam, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen benannt hat. Im Zusammenhang mit den Sonntagsöffnungen kann das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam hinzugezogen werden.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Ergänzend eine kurze Zusammenfassung der grundsätzlichen Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss ein erheblicher Besucher:innenstrom ausgelöst werden.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher:innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Beschäftigten im Einzelhandel, die sonntags hinter Theken stehen, Kunden:innen bedienen, beraten und kassieren, werden es Ihnen danken, wenn das hohe Gut des Sonntagsschutzes, welcher Zeit für Familie, Sozialkontakte und zur Regeneration einräumt, in den Vordergrund ihrer Entscheidung rückt.

Wir behalten uns im Falle einer ordnungsbehördlichen Verfügung vor, die oben genannten Sonntagsöffnungen im Jahr 2022 kritisch zu prüfen und gegebenenfalls den Klageweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Conny Weißbach

Landesfachbereichsleiterin Handel

owny Cilbool